



Kanton Basel-Landschaft

Abstimmungsvorlage

22. September 2013

- 4 Gesetz vom 16. Mai 2013 über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz)**

■ Inhaltsverzeichnis

Kurz und bündig	7
An die Stimmberechtigten	9
4 Gesetz vom 16. Mai 2013 über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz)	
Erläuterungen des Regierungsrates	11
Gesetz	21
Dekret	29

■ Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 22. September 2013 wie folgt zu stimmen:

- **Ja** zum Gesetz vom 16. Mai 2013 über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (**Pensionskassengesetz**)

■ Kurz und bündig

- Der Bund hat beschlossen, dass nicht nur privat-rechtliche, sondern neu auch öffentlich-rechtliche Pensionskassen ab dem 1. Januar 2015 voll gedeckt sein müssen.
- Mit der Reform erhält die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) eine langfristig tragfähige Grundlage, welche der neuen Bundesgesetzgebung entspricht sowie dem veränderten Umfeld der Anlagemärkte sowie der Demografie und der steigenden Lebenserwartung Rechnung trägt.
- Gegenstand der Volksabstimmung ist das Gesetz über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse, das so genannte Pensionskassengesetz. Es regelt die Organisation der Pensionskasse und die Ausfinanzierung der Deckungslücke im System der Vollkapitalisierung. Nicht Gegenstand der Abstimmung ist das Pensionskassendekret, welches die Vorsorgeleistungen regelt.
- Die Pensionskasse wird mittels einer Schuldanererkennung sofort ausfinanziert und die verzinsbare Schuld gegenüber der Pensionskasse muss vom Kanton innert maximal 10 Jahren - mittels einer oder mehrerer Einlagen - amortisiert werden. Dafür wird der Kanton das notwendige Geld am Kapitalmarkt aufnehmen.
- Die aktiven Versicherten und die Bezügerinnen und Bezüger von Renten beteiligen sich in bedeutendem Ausmass an der Ausfinanzierung.
- Die bei der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden - dazu zählen neben anderen auch die meisten Baselbieter Gemeinden - können zur Erreichung der Vollkapitalisierung aus verschiedenen Arten der Ausfinanzierung wählen.
- Der Regierungsrat und der Landrat (mit 58 Ja- gegen 6 Nein-Stimmen bei 17 Enthaltungen) empfehlen, das Gesetz über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse anzunehmen.

■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Gesetz vom 16. Mai 2013 über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz) unterliegt gemäss § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV) der Volksabstimmung. Der Landrat hat die Vorlage durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt.

Der Regierungsrat hat zur Vorlage Erläuterungen beschlossen.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

■ **Erläuterungen des Regierungsrates zum Gesetz vom 16. Mai 2013 über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz)**

Abstimmungsfrage (**Stimmzettel 4**)

Wollen Sie das Gesetz vom 16. Mai 2013 über die **Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz)** annehmen?

A. Bund beschliesst Systemwechsel und volle Deckung bei den Pensionskassen

Aufgrund des veränderten politischen Willens hat der Bund im Dezember 2010 beschlossen, dass nicht nur privat-rechtliche, sondern neu auch öffentlich-rechtliche Pensionskassen ab dem 1. Januar 2014 voll gedeckt sein müssen. Ende Juni 2013 hat der Bund die Frist für die Umsetzung verlängert und den Termin für das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2015 verschoben. Bis anhin hat für öffentlich-rechtliche Pensionskassen wie zum Beispiel die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) die Höhe des Deckungsgrades keine grosse Rolle gespielt, weil die Staatsgarantie des Kantons die fehlende Finanzierung absicherte. Damit ist nun aufgrund des vom Bund beschlossenen Systemwechsels Schluss. Mit einer umfassenden Reform wird jetzt auch die Basellandschaftliche Pensionskasse der im Dezember 2010 von den eidgenössischen Räten beschlossenen und auf Anfang 2012 in Kraft gesetzten neuen Bundesgesetzgebung angepasst und vollständig ausfinanziert werden.

B. Ausgangslage im Kanton Basel-Landschaft

Mit ihren Vorsorgelösungen ist die Basellandschaftliche Pensionskasse bestens positioniert und hat ihre Konkurrenzfähigkeit bewiesen. Gegen starke Konkurrenz gewann die BLPK im Jahr 2010 die Ausschreibung der

Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) für ihre rund 2500 Versicherten. Bezüglich der allgemeinen Verwaltungskosten weist die BLPK mit 134 Franken pro Jahr und Versichertem einen vergleichsweise sehr tiefen Wert aus. Die Studie der Swisscanto aus dem Jahr 2011 spricht von einem Durchschnittswert von 295 Franken für Schweizer Pensionskassen. Die BLPK konnte per Ende 2012 einen konsolidierten Deckungsgrad von 80 Prozent ausweisen. Dies ergibt eine Deckungslücke von 20 Prozent.

Die Rahmenbedingungen für die Pensionskassen präsentieren sich schwierig. Die Zinsen auf den Kapitalmärkten sinken seit 2008 und befinden sich aktuell auf einem rekordtiefen Niveau. Zudem nimmt der Anteil der älteren Personen an der Bevölkerung vor allem im Kanton Basel-Landschaft zu, und diese älteren Personen haben zusätzlich eine steigende Lebenserwartung. Die Fachleute reden in diesem Zusammenhang von der "doppelten Alterung". Mit der Reform erhält die Basellandschaftliche Pensionskasse eine langfristig tragfähige Grundlage, welche der neuen Bundesgesetzgebung entspricht sowie dem veränderten Umfeld der Anlagemärkte sowie der Demografie und der steigenden Lebenserwartung Rechnung trägt.

Mit der vom Regierungsrat und Landrat beschlossenen Reform wird die Deckungslücke der BLPK geschlossen und die Kasse somit vollständig ausfinanziert, so dass die Renten von Aktiven und Pensionierten gesichert sind, auch wenn die Staatsgarantie jetzt wegfällt.

C. Volksabstimmung über das Pensionskassengesetz

Gegenstand der Volksabstimmung ist das Gesetz vom 16. Mai 2013 über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse, das so genannte Pensionskassengesetz. Es regelt die Organisation der Pensionskasse und die Ausfinanzierung der Deckungslücke. Auf die Organisation der Pensionskasse als öffentlich-rechtliche Anstalt wird im Folgenden nicht näher eingegangen. Nicht Gegenstand der Abstimmung ist das Pensionskassendekret, das vom Landrat abschliessend beschlossen worden ist und die Vorsorgeleistungen regelt. Da das Dekret inhaltlich mit dem Gesetz verknüpft ist, wird es im Teil D beschrieben.

C1. Vollkapitalisierung und Amortisation in maximal 10 Jahren

Regierung und Parlament haben sich deutlich für das System der Vollkapitalisierung entschieden. Das Prinzip der Vollkapitalisierung bedeutet, dass die Ansprüche der aktiven Versicherten und die Renten immer mindestens zu 100 Prozent ausfinanziert und somit gesichert sind. Die Kasse muss also jederzeit die volle Sicherheit für die übernommenen Verpflichtungen bieten können. Damit wird die BLPK die gleichen Anforderungen erfüllen müssen, wie sie heute bereits für privat-rechtliche Pensionskassen gelten. Die Vollkapitalisierung erlaubt, dass die heute noch bestehende Staatsgarantie aufgehoben werden kann.

Die Massnahmen zur Ausfinanzierung der Deckungslücke der BLPK sind mit Gesamtkosten im Umfang von 2.22 Milliarden Franken verbunden (Zahlenbasis 31.12.2012). Davon tragen der Kanton und seine Mitarbeitenden 1.02 Milliarden Franken. Der Rest der Gesamtkosten in der Höhe von 1.20 Milliarden Franken entfällt auf die Gemeinden und die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden. Jeder Arbeitgebende trägt also die Ausfinanzierung seiner Pensionskasse selbst.

Der Landrat hat beschlossen, dass die Pensionskasse mittels einer Schuldanerkennung sofort ausfinanziert und die verzinsbare Schuld gegenüber der Pensionskasse vom Kanton innert maximal 10 Jahren - mittels einer oder mehrerer Einlagen - amortisiert werden muss. Dafür wird der Kanton das notwendige Geld am Kapitalmarkt aufnehmen. Dank der Flexibilität bezüglich der Refinanzierung auf dem Kapitalmarkt kann der Kanton von den zurzeit tiefen Zinsen auf dem Markt profitieren.

C2. Teilkapitalisierung nur als Ausnahmeregelung

Der Bund hat das System der Teilkapitalisierung mit einem Mindestdeckungsgrad von 80 Prozent als Ausnahmeregelung vorgesehen, vor allem für kantonale Kassen mit einem sehr tiefen Deckungsgrad von deutlich unter 60 Prozent, wie sie sich vereinzelt in der welschen Schweiz finden lassen. Dieser Fall trifft für den Kanton Basel-Landschaft nicht zu.

Im Vergleich zur Teilkapitalisierung überwiegen die Vorteile der Vollkapitalisierung deutlich, vor allem langfristig betrachtet: Das bestätigen

praktisch alle von den zuständigen Landratskommissionen befragten Pensionskassenexperten. Die Vollkapitalisierung hat gegenüber der Teilkapitalisierung den Vorteil, dass die Finanzierung besser planbar und transparenter ist. Bei der Vollkapitalisierung werden keine Belastungen auf zukünftige Generationen verschoben. Sie stellt somit sicher, dass kommende Generationen frei von finanziellen Altlasten sind. Weil die bestehende Deckungslücke in einem einzigen Schritt geschlossen wird, kommt es im Moment der Ausfinanzierung zu einem einmaligen höheren Kapitalbedarf. Dieser kurzfristige Effekt wird aber durch die Ungewissheiten bei der Entwicklung des Versichertenbestandes, der im System der Teilkapitalisierung den wesentlichsten Risikofaktor bildet, deutlich übertroffen, so dass er mehr als gerechtfertigt ist.

C3. Flexibilität und Unterstützung für die Gemeinden bei der Ausfinanzierung

Die bei der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden - dazu zählen neben anderen auch die meisten Baselbieter Gemeinden - können zur Erreichung der Vollkapitalisierung aus verschiedenen Arten der Ausfinanzierung wählen: 1. Die sofortige Ablösung der Schuld mittels einer Einmalzahlung; 2. Die Amortisation der verzinsbaren Schuld in Teilschritten innert maximal 10 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes oder 3. Die Amortisation der verzinsbaren Schuld mittels Annuitäten (= gleichbleibende jährlich fliessende Zahlung) innert maximal 40 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes. Es sind auch Kombinationen dieser drei Varianten möglich. Die Gemeinden, aber auch alle weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden, erhalten dadurch eine grösstmögliche Flexibilität.

Der Kanton hat den Vorschlag der Finanzkommission des Landrates aufgenommen und den Gemeinden Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung der finanziellen Mittel zur Ausfinanzierung ihrer Deckungslücke bei der Pensionskasse angeboten. Es besteht für die Gemeinden und weitere Arbeitgebende, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen und der BLPK angeschlossen sind, grundsätzlich die Möglichkeit, an den Kapitalbeschaffungsaktivitäten des Kantons zu partizipieren.

D. Vorsorgeleistungen im neuen Pensionskassendekret

Das Pensionskassendekret regelt die Vorsorgeleistungen der BLPK und ist vom Landrat abschliessend beschlossen worden.

D1. Umwandlung der BLPK in eine Sammeleinrichtung

Neben dem Vorsorgewerk des Kantons wird künftig für die anderen angeschlossenen Arbeitgebenden bei entsprechender Grösse je ein eigenes Vorsorgewerk mit eigener Rechnung eingerichtet. Diese neue Struktur sorgt nicht nur für mehr Transparenz, sondern sie ermöglicht auch flexible Wahlmöglichkeiten bei den Vorsorgeplänen unter dem Dach der BLPK. Die Ausgestaltung der Vorsorgewerke erfolgt nach den individuellen Wünschen der Arbeitgebenden, entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen und den finanziellen Möglichkeiten. Jedes Vorsorgewerk wird von einer paritätisch zusammengesetzten Vorsorgekommission begleitet. Die Mitbestimmungsrechte der Sozialpartner innerhalb der angeschlossenen Vorsorgewerke erhalten so ein höheres Gewicht.

Mit der neuen Organisation der BLPK als Sammeleinrichtung trägt jeder Anschluss seine Vorsorgekosten selber, profitiert aber von der Grösse der BLPK bezüglich der Vermögensanlage und des Risikoausgleichs zu Langlebigkeit, Tod und Invalidität. Die Neuorganisation bringt den Gemeinden und den weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden grosse Flexibilität und eine beachtliche Auswahl von Vorsorgeplänen.

D2. Umstellung vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat

Die Umstellung vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat bedeutet einen grundlegenden Wechsel von der kollektiven zur individuellen Finanzierung. Damit geht die Reform der BLPK auf das Anliegen nach mehr Flexibilität ein: Teilzeitarbeit sowie Unterbrüche bei der Arbeitstätigkeit infolge Ausbildung oder Kinderbetreuung nehmen zu. Mit dem Beitragsprimat kann mit solchen Arbeitsmodellen bei den Vorsorgeleistungen flexibel - sprich individuell - umgegangen werden. Angesichts der verschiedenen beruflichen Ausrichtungen und nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit über die Generationen hinweg ist der Wechsel des Primats zeitgemäss. Oft kommt es nämlich im Leistungsprimat zu so genannten versteckten und zum Teil unerwünschten Solidaritäten; so zahlen beispielsweise jüngere Mitarbeitende für ältere

Mitarbeitende. Es ist dabei nicht wirklich transparent, wer in welchem Umfang von Leistungen anderer profitiert. Der Bund und die meisten Kantone haben den Wechsel zum Beitragsprimat bereits vollzogen. Beim Beitragsprimat wird das über die Jahre individuell angesparte Guthaben inklusive Verzinsung mit dem so genannten Umwandlungssatz in eine Jahresrente für die Pensionierung umgerechnet.

Durch die Umstellung von der kollektiven zur individuellen Finanzierung - also vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat - entsteht bei älteren Versicherten eine Finanzierungslücke. Diese Finanzierungslücke wird durch eine Besitzstandregelung ganz oder teilweise geschlossen. Die Besitzstandregelung für ältere aktive Versicherte wird in Abhängigkeit vom Alter und der Anzahl beim Kanton geleisteter Dienstjahre ausgestaltet. Diese Regelung ist aus Gründen der Fairness notwendig, weil sonst ältere aktive Versicherte aufgrund der nur noch relativ kurzen Zeit bis zur Pensionierung nicht mehr in der Lage sind, das ursprüngliche Leistungsziel zu erreichen. Dabei haben diese Versicherten während ihrer gesamten Arbeitszeit aufgrund der oben genannten Solidarität zwischen Jung und Alt an die Renten der älteren Arbeitnehmenden mitgezahlt.

D3. Mitarbeitende und Pensionierte des Kantons tragen Einbussen

Nur wenn alle Beteiligten bereit sind, einen Beitrag zu leisten, ist es möglich, für die BLPK eine langfristig stabile finanzielle Grundlage zu schaffen und so für die Zukunft abgesichert zu sein. Im Sinne einer Lastensymmetrie werden neben dem Kanton - also letztlich den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern - auch die aktiven Versicherten und die Bezügerinnen und Bezüger von Renten in bedeutendem Ausmass in die Ausfinanzierung eingebunden. Die aktiven Versicherten beteiligen sich an der Finanzierung der Reform zum einen durch die temporäre Erhöhung ihres Anteils an den Pensionskassenbeiträgen von bisher 40 auf 45 Prozent, während der Arbeitgeber - also der Kanton - anstatt 60 neu 55 Prozent übernimmt. Diese Beitragsverschiebung von 40:60 auf 45:55 gilt für 20 Jahre.

Zum anderen wird das ordentliche Pensionsalter von 64 auf 65 Jahre erhöht. Ausserdem werden bei vorzeitiger Pensionierung die Beiträge des Kantons an den Wegkauf der Rentenkürzung gestrichen, und auch die

kollektive Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente durch die BLPK fällt weg.

Die Rentnerinnen und Rentner tragen ebenfalls einen Teil der Lasten, indem drei Viertel des Betrages, der für die Anpassungen der Renten an die künftige Teuerung vorgesehen war, nun indirekt für die Finanzierung der Reform verwendet wird. Damit kann während 20 Jahren ab Inkrafttreten des Dekrets nur noch eine Teuerung von durchschnittlich 0.25 Prozent pro Jahr ausgeglichen werden.

D4. Kanton ist auf gute Arbeitskräfte angewiesen

Der Vorsorgeplan des Kantons auf der Basis des Beitragsprimats ist ausgewogen und befindet sich etwa auf dem Niveau des Plans für den Kanton Aargau, leicht unter demjenigen für den Kanton Solothurn und deutlich unter demjenigen des Kantons Basel-Stadt. Für den Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft ist es von zentraler Bedeutung, dass er sich auf dem regionalen und nationalen Arbeitsmarkt konkurrenzfähig positionieren und dadurch gut ausgebildete Arbeitskräfte gewinnen kann.

Der Bund lässt in seinen Vorgaben eine Beteiligung aller Versicherten an der Ausfinanzierung einer Kasse mit heutiger Staatsgarantie nur in beschränktem Ausmass zu, da die Versicherten in der Vergangenheit kein Mitbestimmungsrecht hatten.

E. Beratungen in den Kommissionen und im Landrat

E1. Beratungen in der Personalkommission und der Finanzkommission

Bemerkenswert an den Beratungen der Personalkommission und der Finanzkommission zur Reform der BLPK war, dass die zwischen den Personalverbänden und dem Regierungsrat ausgehandelten Kompromisse bei den Vorsorgeleistungen kaum ein Thema waren. Die Mitarbeitenden des Kantons und ihre gewerkschaftlichen Vertretungen waren in diesen Verhandlungen - im Interesse einer stabilen Pensionskasse und

jederzeit gesicherter Renten - bereit, erhebliche Abstriche bei den Leistungen zu akzeptieren. So insbesondere beim Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat, bei der höheren Belastung durch die Verschiebung bei den Pensionskassenbeiträgen von 40:60 zu 45:55 während 20 Jahren, bei der Erhöhung des Rentenalters von 64 auf 65 Jahre und bei Verschlechterungen bei der vorzeitigen Pensionierung. Die Personalkommission stimmte einstimmig den von den Mitarbeitenden mitgetragenen Lösungen zu.

Das Hauptgewicht in der Kommissionsberatung lag bei der Frage der Finanzierungsart, also Vollkapitalisierung oder Teilkapitalisierung. Praktisch alle zugezogenen Pensionskassenexperten sprachen sich dabei für die Vollkapitalisierung aus. In der Finanzkommission wurde in einem nächsten Schritt eine neue, vom Vorschlag des Regierungsrates abweichende Lösung erarbeitet. Sie besteht darin, dass die Pensionskasse mittels einer Schuldanererkennung des Kantons sofort ausfinanziert und die verzinsbare Schuld gegenüber der Pensionskasse vom Kanton innert maximal 10 Jahren - mittels einer oder mehrerer Einlagen - amortisiert werden muss. Dafür wird der Kanton das notwendige Geld am Kapitalmarkt aufnehmen. Dieses Modell kommt den Gemeinden und den übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden massgeblich entgegen. Die Finanzkommission hat sich zudem dafür ausgesprochen, dass der Kanton den öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden im Rahmen eines Poolings bei der Finanzbeschaffung behilflich ist. Die Finanzkommission stimmte der Reform der BLPK mit 12:1 Stimmen zu.

So konnten die beiden vorberatenden Kommissionen dem Landrat eine Reform vorschlagen, gegen die sich in den Kommissionen bloss eine einzige Gegenstimme erhoben hatte.

E2. Beratungen im Landrat

Bei der ersten Lesung im Landrat am 25. April 2013 blieb die Reform der BLPK weitgehend unbestritten. Zu diskutieren gab in erster Linie die Frage der Finanzierung, ob diese im System der Vollkapitalisierung oder demjenigen der Teilkapitalisierung abgewickelt werden sollte. Bei der zweiten Lesung am 16. Mai 2013 kritisierten einzelne Mitglieder des Landrates, dass die Vorlage des Regierungsrates "in einem sehr kleinen

Kreis" erarbeitet worden sei, "ausserordentlich arbeitnehmerfreundlich" sei und ein "recht grosszügiges Rentenniveau" festschreiben würde. Beim Leistungsteil müssten unbedingt noch Abstriche gemacht werden. Diese Mitglieder des Landrates konnten aber keinen eigentlichen Meinungsumschwung im Parlament bewirken.

F. Beschluss des Landrates

Am 16. Mai 2013 hat der Landrat in zweiter Lesung die Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) beschlossen. Mit 58 zu 6 Stimmen bei 17 Enthaltungen hat das Parlament dem Gesetz (Finanzierung) und mit 63 zu 7 Stimmen bei 9 Enthaltungen dem Dekret (Leistungen) über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die BLPK deutlich zugestimmt. Gleichzeitig hat der Landrat mit deutlichem Mehr die Gesetzesvorlage dem obligatorischen Referendum unterstellt. Damit hat das Baselbieter Stimmvolk das letzte Wort zum Gesetz bzw. zur Finanzierung der Pensionskasse.

G. Inkrafttreten nicht auf den 1. Januar 2014

Der Regierungsrat hat zur Kenntnis genommen, dass die Reform der BLPK bei einem Ja zur Vorlage nicht mehr auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden kann. Die nach dem 22. September 2013 verbleibende Zeit ist für die Umsetzung der Reform zu knapp bemessen. Die Herbstferien und die Weihnachtsferien verkürzen den Zeitraum praktisch auf zwei Monate, die für eine seriöse Umsetzung nicht ausreichen.

Damit bleiben alle bisherigen Regelungen - insbesondere auch jene zur vorzeitigen Pensionierung - über den 31. Dezember 2013 hinaus bis zum Inkrafttreten des Reformpaketes unverändert bestehen. Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Pensionskassengesetzes und des entsprechenden Dekrets nach einem Ja des Stimmvolkes.

Die Reform der BLPK ist sorgfältig vorbereitet. Die Gemeinden und auch die weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden können die Ausfinanzierung ihrer Deckungslücke sowie ihren Vorsorgeplan unabhängig vom

Ausgang der vorliegenden Volksabstimmung beschliessen. Einige bei der BLPK angeschlossene Arbeitgebende haben ihre Ausfinanzierung bereits auf Ende 2013 beschlossen.

Die Reform der BLPK ist ein zentrales Projekt des Kantons Basel-Landschaft. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass es ihm zusammen mit dem Landrat gelungen ist, die unterschiedlichen Interessen des Kantons, der Gemeinden, der weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden, der Personalverbände und der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler angemessen zu berücksichtigen.

Empfehlung

Ja zum Gesetz vom 16. Mai 2013 über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz)

Der Regierungsrat und der Landrat (mit 58 Ja- gegen 6 Nein-Stimmen bei 17 Enthaltungen) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, das Gesetz vom 16. Mai 2013 über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz) anzunehmen.

Abstimmungsverhalten Landrat: www.bl.ch/abstimmung4

Liestal, 9. Juli 2013

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Achermann

Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz)

Vom 16. Mai 2013

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Basellandschaftliche Pensionskasse

§ 1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Liestal.

§ 2 Aufgabe

¹ Die BLPK hat die Aufgabe, die berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden des Kantons und der weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden durchzuführen.

² Sie erbringt Leistungen gemäss den vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen, in jedem Falle mindestens gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)².

§ 3 Registrierung und Aufsicht

¹ Die BLPK ist im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Landschaft eingetragen.

² Sie untersteht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel.

§ 4 Organe

Organe der BLPK sind:

- a. der Verwaltungsrat,
- b. die Delegiertenversammlung,
- c. die Geschäftsleitung,
- d. die Kontrollorgane.

¹ GS 29.276, SGS 100

² SR 831.40

§ 5 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Der Regierungsrat und die Delegiertenversammlung wählen je sechs Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitgebenden beziehungsweise der Versicherten.

² Der Regierungsrat achtet auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Kategorien von Arbeitgebenden, die Delegiertenversammlung auf eine angemessene Vertretung der Versichertengruppen.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen die erforderlichen Fähigkeiten für die Wahrnehmung ihres Amtes haben, einen guten Ruf geniessen und jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

⁴ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt ein Präsidium, bestehend aus einer Arbeitgebendenvertretung und einer Versichertenvertretung. Die Mitglieder des Präsidiums wechseln sich alle zwei Jahre im Vorsitz ab.

§ 6 Amtsperiode des Verwaltungsrates

Die Amtsperiode des Verwaltungsrates beträgt 4 Jahre.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der BLPK. Er nimmt die Gesamtleitung der BLPK wahr und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben aufgrund des Bundesrechts, dieses Gesetzes und des Dekrets über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret)¹. Er bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes und des Pensionskassendekretes die strategischen Ziele und Grundsätze der BLPK, sowie die Mittel zu ihrer Erfüllung. Er sorgt für die finanzielle Stabilität der BLPK und überwacht im Falle einer Unterdeckung die Sanierungspläne der Vorsorgewerke. Er wählt und überwacht die Geschäftsleitung der BLPK.

² Der Verwaltungsrat erlässt die zur Durchführung der Vorsorge erforderlichen Reglemente, insbesondere:

- a. über die Leistungen;
- b. über die Organisation der BLPK;
- c. über die Wahl der Organe und der Vorsorgekommissionen;
- d. über die Anlage des Vermögens;
- e. über die Teilliquidation der BLPK und der Vorsorgewerke;
- f. über die Bestimmung der Vorsorgekapitalien, Rückstellungen, Reserven und die Verzinsungsgrundsätze.

³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Erstausbildung und Weiterbildung seiner Mitglieder.

⁴ Der Verwaltungsrat wählt jährlich die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge.

¹ GS §, SGS 834.1

⁵ Der Verwaltungsrat erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht zu Händen des Landrats.

§ 8 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus höchstens 80 Personen, die von den aktiven Versicherten gewählt werden. Die verschiedenen Versichertengruppen haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung.

² Die Amtsperiode der Delegierten beträgt 4 Jahre.

³ Die Delegiertenversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a. Wahl der Vertreter der Versicherten in den Verwaltungsrat der BLPK;
- b. Diskussion allgemeiner Angelegenheiten der BLPK.

§ 9 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung leitet die Geschäftsstelle der BLPK.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen. Sie müssen einen guten Ruf geniessen und jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

³ Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden im Reglement geregelt.

§ 10 Kontrollorgane

¹ Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der BLPK. Sie prüft stichprobenweise und risikoorientiert die Einhaltung der Vorschriften über die Loyalität in der Vermögensverwaltung.

² Der Experte für berufliche Vorsorge überprüft jährlich den versicherungstechnischen Stand der BLPK sowie die reglementarischen und versicherungstechnischen Bestimmungen der Pensionskasse.

³ Die Kontrollorgane erstatten ihre Berichte dem Verwaltungsrat.

B. Vollkapitalisierung

§ 11 Grundsatz der Vollkapitalisierung und Finanzierung

¹ Die BLPK wird nach den Grundsätzen der Vollkapitalisierung und der Bilanzierung in geschlossener Kasse geführt. Sie muss jederzeit Sicherheit für die übernommenen Verpflichtungen bieten.

² Das Pensionskassendekret regelt die für die Finanzierung der beruflichen Vorsorge des Kantons notwendigen Mittel.

§ 12 Ausfinanzierung der BLPK

¹ Zur Erreichung der Vollkapitalisierung ist die BLPK am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes auszufinanzieren.

² Der auszufinanzierende Betrag setzt sich zusammen aus:

- a. dem versicherungstechnischen Fehlbetrag, aufgeteilt nach aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden, gemäss der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorangehenden Jahresrechnung;
- b. dem Aufwand aufgrund des Wechsels der Tarifgrundlagen;
- c. den Kosten für die Kapitalisierung des nach dem Dekret vom 22. April 2004¹ über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK-Dekret) umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassungen auf den Renten;
- d. den Kosten einer allfälligen Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat für die aktiven Versicherten.

³ Hat der Kanton für einen Arbeitgebenden die Ausfinanzierung der Komponenten gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise übernommen und löst der Arbeitgebende den Anschlussvertrag mit der BLPK auf oder tritt aus einem anderen Grund aus der BLPK aus, hat der Arbeitgebende beim Austritt den nach Absatz 2 Buchstabe b bis d geleisteten Betrag dem Kanton zurückzuerstatten. Der Betrag wird dem Kanton auf einer Arbeitgeberbeitragsreserve gutgeschrieben. Der zurückzuerstattende Betrag vermindert sich pro volles Kalenderjahr um einen Zwanzigstel seines Anfangsbetrags, sodass nach 20 Jahren kein Betrag mehr geschuldet ist.

§ 13 Berechnung des Anteils der einzelnen Arbeitgebenden

¹ Massgebend für den vom einzelnen Arbeitgebenden im Rentenvorsorgewerk zu übernehmenden Anteil der Kosten der Ausfinanzierung gemäss § 12 Absatz 2 Buchstabe a bis c ist das Verhältnis der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen der ihm zugeordneten Rentenbeziehenden zum gesamten Vorsorgekapital und technischen Rückstellungen im Rentenvorsorgewerk.

² Massgebend für den vom einzelnen Arbeitgebenden zu übernehmenden Anteil der Kosten für die aktiven Versicherten gemäss § 12 Absatz 2 Buchstabe a und b ist das Verhältnis der Vorsorgekapitalien der von ihm beschäftigten aktiven Versicherten zum gesamten Vorsorgekapital der aktiven Versicherten der BLPK.

³ Die Kosten eines allfälligen Besitzstandes für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat sind von jedem Arbeitgebenden in Abhängigkeit von der von ihm für sein Personal gewählten Besitzstandsregelung zu tragen.

⁴ Für Arbeitgebende, deren Arbeitnehmende in einem Vorsorgewerk mit eigener Rechnung gemäss dem BLPK Dekret versichert sind, entsprechen die Kosten der Ausfinanzierung dem versicherungstechnischen Fehlbetrag gemäss der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorangehenden Jahresrechnung zuzüglich der weiteren Kosten nach § 12 Absatz 2.

1 GS 35.93, SGS 834.2

§ 14 Vorsorgewerke mit einem abweichenden Vorsorgeplan

Befindet sich ein Vorsorgewerk mit abweichendem Vorsorgeplan unter Einbezug des ihm zugeordneten Anteils am Rentenvorsorgewerk bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Unterdeckung, so ist diese gemäss den einschlägigen Bestimmungen des BVG zu beheben.

C. Übergangsbestimmungen

§ 15 Amortisation der Forderung der BLPK durch den Kanton

¹ Der Kanton anerkennt den auf ihn entfallenden Betrag der Ausfinanzierung, erhöht um einen Zuschlag von 35 Prozent, als Forderung der BLPK.

² Der Kanton amortisiert die Forderung, ohne Zuschlag gemäss Absatz 1, in Teilschritten in spätestens 10 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

³ Die Forderung wird, mit Ausnahme des Zuschlags gemäss Absatz 1, mit dem technischen Zinssatz der BLPK verzinst.

⁴ Der Zuschlag gemäss Absatz 1 stellt eine zweckbestimmte Arbeitgeberbeitragsreserve dar. Bei einer Unterdeckung des Vorsorgewerks des Kantons wird sie im Umfang der Unterdeckung, höchstens aber im Betrag ihres anfänglichen Werts, in eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht umgewandelt. Diese ist durch den Kanton gemäss Absatz 3 zu verzinsen und in spätestens fünf Jahren zu amortisieren. Die Zweckbestimmung gilt auch bei Auflösung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht.

⁵ Die Zweckbestimmung fällt weg, sobald das Vorsorgewerk des Kantons genügend Wertschwankungsreserven besitzt, spätestens nach einer Dauer von 20 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁶ Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat in einem Vertrag mit der BLPK.

§ 16 Amortisation der Forderung der BLPK durch die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden

¹ Die auf die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden entfallenden Forderungsbeträge, ohne Zuschlag, werden für jeden Arbeitgebenden gesondert ermittelt und in einem Vertrag mit der BLPK festgehalten.

² Die Forderung wird mit dem technischen Zinssatz der BLPK verzinst und ist in spätestens 10 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu amortisieren.

³ In Abweichung von Absatz 2 kann mit der BLPK eine Amortisation der Forderung in jährlichen Raten, verzinst mit dem technischen Zinssatz der BLPK, für eine Dauer von höchstens 40 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart werden.

§ 17 Rückwirkende Anpassungen von Freizügigkeitsleistungen

¹ Der Verwaltungsrat regelt rückwirkende Anpassungen der Freizügigkeitsleistung, die auf nachträgliche Lohnkorrekturen zurückzuführen sind.

² Die Kosten des Anstiegs der Freizügigkeitsleistung müssen versicherungstechnisch bestimmt werden.

³ Eine allfällige Finanzierungslücke nach Anrechnung der einmaligen Nachzahlung in Folge der Lohnerhöhung ist vom Arbeitgebenden zu tragen.

§ 18 Garantie für die Forderung der BLPK

¹ Der Kanton gibt der BLPK eine Garantiezusage für deren Forderungen gegenüber Arbeitgebenden, mit denen er wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden ist oder die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse des Kantons wahrnehmen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Die Garantie besteht, solange die Forderung der BLPK noch nicht voll amortisiert ist. Sie reduziert sich um den vom betreffenden Arbeitgebenden an die BLPK bezahlten Amortisationsanteil.

§ 19 Überführung des Verwaltungsrates unter die Regelung des Pensionskassengesetzes

Die Amtsdauer des gemäss Dekret vom 22. April 2004¹ über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK-Dekret) gewählten Verwaltungsrates endet am 30. Juni nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Amtsdauer des nach Massgabe der Bestimmungen des Pensionskassengesetzes vom 16. Mai 2013 gewählten Verwaltungsrates beginnt am darauffolgenden 1. Juli.

D. Schlussbestimmungen

§ 20 Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung

Das Gesetz vom 23. Juni 1999² über die Gewaltentrennung wird wie folgt geändert:

§ 2 Selbständige kantonale Behörde

Die Mitglieder des Bankrates und der Direktion der Basellandschaftlichen Kantonalbank, der Verwaltungskommission und der Direktion der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Basellandschaftlichen Pensionskasse sowie der Aufsichtskommission und der Geschäftsleitung der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft, der Geschäftsleitung der BLT Baselland Transport AG, der Fachhochschuldirektion sowie der Direktion des Universitäts-Kinderspitals beider Basel können dem Landrat nicht angehören.

¹ GS 35.93, SGS 834.2

² GS 33.823, SGS 104

§ 21 Änderung des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)

Das Gesetz vom 25. September 1997¹ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 23 Absätze 1, 2 und 5

¹ Das Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet haben.

² Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen über die Altersgrenze hinaus bis höchstens zur Vollendung des 70. Altersjahres verlängert werden.

⁵ Im Falle einer Teilpensionierung darf die Summe des Teilpensionierungs- und des Beschäftigungsgrads nicht höher als 100% sein.

§ 53 Absätze 1 und 2

aufgehoben

§ 22 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Das Gesetz vom 16. November 2006² über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 54 Buchstabe c

Folgende Anstalten und Körperschaften des kantonalen Rechts erlangen die juristische Persönlichkeit auf Grund besonderer kantonalen Erlasse und werden ins Handelsregister eingetragen:

- c. die Basellandschaftliche Pensionskasse gemäss § 1 des Gesetzes vom § über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz);

§ 23 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987³ wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2

² Es gilt für den Landrat, den Regierungsrat, die kantonale Verwaltung, die Gerichte und die unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten.

1 GS 32.1008, SGS 150

2 GS 36.153, SGS 211

3 GS 29.492, SGS 310

§ 32b Absatz 2

² Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag der Erfolgsrechnung ist durch Eigenkapital zu decken, soweit dieses 100 Mio. Franken übersteigt. Der Bilanzfehlbetrag, der durch die im Jahr 2013 beschlossene Reform der beruflichen Vorsorge für den Kanton Basel-Landschaft entsteht, wird im Eigenkapital ausserhalb der Defizitbremse ausgewiesen. § 16a findet darauf keine Anwendung.

§ 24 Aufhebung bestehenden Rechts

Das Gesetz vom 27. November 2003¹ über die Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Pensionskasse wird aufgehoben.

§ 25 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal, 16. Mai 2013

Im Namen des Landrates
der Präsident: Degen
der Landschreiber: Achermann

¹ GS 35.41, SGS 834

Bei Annahme des Pensionskassengesetzes wird der Regierungsrat das vom Landrat bereits beschlossene Dekret in Kraft setzen. Dieses liegt zur Information bei:

Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret)

Vom 16. Mai 2013

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 67 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden des Kantons

Die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) führt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden des Kantons nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)², des Gesetzes vom 16. Mai 2013³ über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz), dieses Dekrets und den vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen durch.

§ 2 Weitere angeschlossene Arbeitgebende

¹ Der BLPK angeschlossen werden können neben dem Kanton auch Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, kantonale und gemeinnützige Institutionen und andere Betriebe, an denen der Kanton oder der BLPK angeschlossene Arbeitgebende massgeblich beteiligt sind oder die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Über den Anschluss oder einen allfälligen Ausschluss beschliesst der Verwaltungsrat.

² Die BLPK kann für die berufliche Vorsorge der weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden verschiedene Vorsorgepläne anbieten. Solange die Arbeitgebenden von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch machen, gilt der für die Mitarbeitenden des Kantons massgebende Vorsorgeplan.

1 GS 29.276, SGS 100

2 SR 831.40

3 GS §, SGS 834

³ Die Rechte und Pflichten der angeschlossenen Arbeitgebenden gegenüber der BLPK werden in einem Anschlussvertrag zwischen der Pensionskasse und dem jeweiligen angeschlossenen Arbeitgebenden geregelt; zuständig für den Kanton ist der Regierungsrat.

§ 3 Sammeleinrichtung

¹ Die BLPK wird in der Form einer Sammeleinrichtung geführt. Der Kanton sowie jeder weitere angeschlossene Arbeitgebende bilden ein Vorsorgewerk, für das eine eigene Rechnung geführt wird.

² Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass mehrere Arbeitgebende zusammen ein Vorsorgewerk bilden.

§ 4 Vorsorgekommissionen

¹ Für jedes Vorsorgewerk wird eine paritätische Vorsorgekommission bestellt.

² Die Vorsorgekommissionen entscheiden im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgesetzten Grundsätze über die Verzinsung der Sparkapitalien.

³ Im Falle einer Unterdeckung beschliesst die Vorsorgekommission die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung.

B. Berufliche Vorsorge des Kantons

§ 5 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Das Dekret regelt die Finanzierung der beruflichen Vorsorge der Mitarbeitenden des Kantons sowie der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen der Einwohnergemeinden, deren Kreisschulen und deren Schulzweckverbände.

² Für Personen, die gestützt auf eine gesetzliche Regelung oder einen Staatsvertrag die gleiche berufliche Vorsorge haben wie die Mitarbeitenden des Kantons, gelten die Bestimmungen dieses Dekrets sinngemäss.

§ 6 Spezielle Gemeinderegeln für ihre Lehrkräfte

¹ Die Einwohnergemeinden, deren Kreisschulen oder deren Schulzweckverbände können für ihre Lehrkräfte durch Reglement, Vertrag oder Statuten einen anderen Vorsorgeplan als den für die Mitarbeitenden des Kantons geltenden oder eine andere Vorsorgeeinrichtung als die BLPK bestimmen.

² Einwohnergemeinden, deren Kreisschulen oder deren Zweckverbände, die von der Möglichkeit gemäss Absatz 1 Gebrauch machen, führen vollständig die Personaladministration ihrer Lehrkräfte.

§ 7 Versicherung der Mitglieder des Regierungsrats

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates werden im Rahmen dieses Dekrets versichert.

² Die reglementarischen Bestimmungen über die Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons sind anwendbar, soweit nicht die Bestimmungen des Dekrets über die Lohnleistungen und die berufliche Vorsorge für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates vorgehen.

§ 8 Versicherungspflicht

¹ Die diesem Dekret unterstehenden Arbeitnehmenden, deren massgebender Jahreslohn drei Viertel des Betrages der maximalen Altersrente der AHV überschreitet, sind versicherungspflichtig:

- a. für die Risiken Tod und Invalidität am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres;
- b. für das Alter am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

² Der Verwaltungsrat kann im Reglement aus besonderen Gründen Ausnahmen von der Versicherungspflicht vorsehen.

§ 9 Finanzierung

Die Leistungen der BLPK werden finanziert durch:

- a. die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen der Versicherten;
- b. die Einkäufe der Versicherten;
- c. die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden;
- d. die Verzinsung der Sparkapitalien.

§ 10 Massgebender Jahreslohn

¹ Als massgebender Jahreslohn gilt der mit 13 multiplizierte Monatslohn. Bei Personen, die keinen Anspruch auf einen 13. Monatslohn haben, gilt als massgebender Jahreslohn der mit 12 multiplizierte Monatslohn.

² Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Regierungsrates bei bestimmten Berufen weitere Erwerbseinkommen in den massgebenden Jahreslohn einschliessen. Er kann einen maximalen massgebenden Jahreslohn festlegen.

³ Der Verwaltungsrat erlässt im Reglement Bestimmungen über die Behandlung von unregelmässigen oder stark schwankenden Löhnen sowie das Vorgehen bei unterjährigen Lohnveränderungen.

§ 11 Versicherter Jahreslohn

¹ Als versicherter Jahreslohn gilt der um den Koordinationsabzug verminderte massgebende Jahreslohn.

² Bei Erhöhung des Koordinationsabzuges und gleichbleibendem massgebendem Jahreslohn wird der versicherte Jahreslohn nicht reduziert.

³ Der Koordinationsabzug entspricht einem Drittel des massgebenden Jahreslohns, höchstens jedoch der maximalen jährlichen AHV-Altersrente. Dieser maximale Abzug wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

§ 12 Beiträge

¹ Die BLPK erhebt Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge.

² Der Arbeitgebende leistet 60 Prozent der Spar- und Risikobeiträge sowie die Verwaltungskostenbeiträge.

³ Für die Teuerungsanpassung der Renten zahlt der Arbeitgebende überdies einen Beitrag in der Höhe von 4.0 Prozent des versicherten Jahreslohns in eine zu diesem Zweck bei der BLPK gebildete Rückstellung zu Gunsten des Vorsorgewerks des Kantons.

§ 13 Sparbeiträge

Der Sparbeitrag beträgt:

Alter	Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns
25 - 29	9.4%
30 - 34	12.4%
35 - 39	15.4%
40 - 44	18.4%
45 - 49	21.4%
50 - 54	24.4%
55 - 65	27.4%
65 - 70	9.4%

§ 14 Risikobeitrag

¹ Der Risikobeitrag zur Finanzierung der Invaliditäts- und Todesfalleistungen beträgt maximal 4.5 Prozent des versicherten Jahreslohns.

² Bis zur Höhe des maximalen Beitragssatzes wird der Risikobeitrag vom Verwaltungsrat festgelegt.

§ 15 Verwaltungskosten

¹ Der Kanton vergütet der BLPK die für den Kantonsbestand anfallenden Verwaltungskosten.

² Der vom Kanton zu entrichtende Verwaltungskostenbeitrag wird vom Verwaltungsrat jeweils auf Beginn eines Jahres festgelegt.

³ Für die Bearbeitung von besonders aufwändigen Geschäftsfällen kann die BLPK Gebühren erheben.

⁴ Die Einzelheiten regelt der Verwaltungsrat.

§ 16 Sanierungsbeiträge bei Unterdeckung

¹ Sinkt der Deckungsgrad des Vorsorgewerks des Kantons unter 100 Prozent, so muss dieses die Unterdeckung beheben. Bei der Behebung der Unterdeckung ist auf eine ausgewogene Verteilung der Sanierungslasten auf den Arbeitgebenden,

die Arbeitnehmenden und die Rentenbeziehenden und auf einen Ausgleich zwischen der Stabilisierung der Kasse und den Interessen der Versicherten zu achten.

² Der Beitrag des Arbeitgebenden muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge seiner Arbeitnehmenden, sofern zur Behebung der Unterdeckung Sanierungsbeiträge erhoben werden.

³ Der Beitrag für die Teuerungsanpassung der Renten kann zur Behebung der Unterdeckung verwendet werden.

⁴ Der Regierungsrat kann zur Erleichterung der Behebung der Unterdeckung des Vorsorgewerks des Kantons und zur Gewährleistung einer ausgewogenen Verteilung der Sanierungslasten eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht begründen.

§ 17 Vorsorgeprimat

¹ Grundlage für die Berechnung der Altersleistungen bildet das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Sparkapital der versicherten Person (Beitragsprimat).

² Für die Invalidenleistungen und die vor Vollendung des Rentenalters entstehenden Hinterlassenenrenten kann der Verwaltungsrat eine vom Beitragsprimat abweichende Festsetzung der Leistungen vorsehen.

§ 18 Leistungen der BLPK

¹ Die Bestimmungen über die Leistungen werden vom Verwaltungsrat im Reglement geregelt.

² Er regelt ebenfalls die Überführung der Leistungen aus dem Leistungsprimat in das Beitragsprimat.

C. Übergangsbestimmungen

§ 19 Aufteilung der Beiträge und Beiträge an die Teuerungsanpassung während der Dauer der Abzahlung der Forderung der BLPK

Während 20 Jahren ab Inkrafttreten dieses Dekrets gilt für die Beiträge des Kantons an die BLPK:

- a. Der Anteil der Arbeitnehmenden an den Spar- und Risikobeiträgen beträgt 45 Prozent, derjenige des Arbeitgebenden 55 Prozent.
- b. Der Beitrag des Arbeitgebenden für die Teuerungsanpassung der Renten wird um drei Viertel reduziert.
- c. Der für die Teuerungsanpassung der Renten vorgesehene Beitrag kann zur Behebung einer allfälligen Unterdeckung verwendet werden.

§ 20 Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat für die aktiven Versicherten des Vorsorgewerks Kanton

¹ Eine allfällige Differenz zwischen der Altersrente im Leistungs- und jener im Beitragsprimat wird für die aktiven Versicherten im Vorsorgewerk des Kantons ganz oder teilweise ausgeglichen, indem ihre Sparkapitalien gemäss den nachfolgenden Bestimmungen durch eine Zusatzgutschrift erhöht werden. Dieselbe Regelung gilt auch für die aktiven Versicherten im Vorsorgewerk eines angeschlossenen Arbeitgebenden, es sei denn, dieser habe eine andere Besitzstandsregelung gewählt.

² Die Zusatzgutschrift entspricht der positiven Differenz zwischen dem anfänglichen massgebenden Sparkapital und demjenigen Sparkapital das notwendig wäre, um die am Vortag vor 24 Monaten vor Inkrafttreten dieses Dekrets im Alter 64 versicherte Altersrente, höchstens aber 60 Prozent des im damaligen Zeitpunkt massgebenden Beitragsverdienstes, zu erreichen (notwendiges Sparkapital).

³ Das anfängliche massgebende Sparkapital entspricht dem am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmten Barwert der erworbenen Leistungen. Dieser wird berechnet auf der Grundlage der am Vortag vor 24 Monaten vor Inkrafttreten dieses Dekrets im Alter 64 versicherten Altersrente, höchstens aber auf der Grundlage von 60 Prozent des im damaligen Zeitpunkt massgebenden Beitragsverdienstes.

⁴ Einkäufe zum Ausgleich der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung gemäss den Bestimmungen des BLPK Dekrets werden bei der Berechnung des anfänglichen massgebenden Sparkapitals nicht angerechnet.

⁵ Das notwendige Sparkapital wird auf der Grundlage der Sparbeiträge dieses Dekrets, einer Verzinsung von 3.25 Prozent und dem für das Alter 64 massgebenden Umwandlungssatz bestimmt.

§ 21 Anspruch auf die Zusatzgutschrift und ihre Abstufung

¹ Eine Zusatzgutschrift wird denjenigen aktiven Versicherten gewährt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie weisen am Vortag vor Inkrafttreten dieses Dekrets mindestens drei vollendete Dienstjahre beim Kanton auf und
- b. die Summe gebildet aus der Anzahl der vollendeten Lebens- und zwei Fünftel der vollendeten Dienstjahre ergibt am Vortag vor Inkrafttreten dieses Dekrets mindestens 50.

² Die Höhe der Zusatzgutschrift wird wie folgt nach Alter und Dienstjahren abgestuft:

<i>Summe aus vollendeten Lebensjahren und 0.4 x vollendeten Dienstjahren</i>	<i>Zusatzgutschrift</i>
Ab 63	100%
unter 63	93%

<i>Summe aus vollendeten Lebensjahren und 0.4 x vollendeten Dienstjahren</i>	<i>Zusatzgutschrift</i>
unter 62	86%
unter 61	79%
unter 60	72%
unter 59	65%
unter 58	58%
unter 57	51%
unter 56	44%
unter 55	37%
unter 54	30%
unter 53	23%
unter 52	16%
unter 51	9%
unter 50	0%

³ Aktive Versicherte, die am Vortag des Inkrafttretens dieses Dekrets das 60. Altersjahr vollendet und drei volle Dienstjahre beim Kanton zurückgelegt haben, haben Anspruch auf 100 Prozent der Zusatzgutschrift.

§ 22 Kürzung der Zusatzgutschrift

¹ Liegt der bei Inkrafttreten dieses Dekrets versicherte Jahreslohn, bestimmt mit demjenigen Koordinationsabzug, der gemäss dem BLPK Dekret gültig war, unter dem am Vortag vor 24 Monaten vor Inkrafttreten dieses Dekrets massgebend gewesenem Beitragsverdienst, wird die Zusatzgutschrift entsprechend gekürzt.

² Eine Weiterversicherung des bisherigen Beitragsverdienstes gemäss § 24 Absatz 1 wird für die Bestimmung des gemäss Absatz 1 bei Inkrafttreten dieses Dekrets versicherten Jahreslohnes nicht berücksichtigt, ausser sie bestand bereits am Vortag vor 24 Monaten vor Inkrafttreten dieses Dekrets.

³ Wird bei einer Person, der eine Zusatzgutschrift angerechnet wurde, innerhalb von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets eine Freizügigkeitsleistung fällig, so wird die Zusatzgutschrift von der Freizügigkeitsleistung abgezogen.

⁴ Der Abzug reduziert sich für jeden vollen Monat der Zugehörigkeit zum Vorsorgewerk des Kantons nach Inkrafttreten dieses Dekrets um 1/60 der Zusatzgutschrift.

⁵ Der Betrag wird dem Vorsorgewerk an die Amortisation der Forderung der BLPK angerechnet.

§ 23 Übergang betreffend Personen, die den Rentenbeginn aufgeschoben haben

¹ Das Sparkapital für diejenigen aktiven Versicherten des Kantons, die am Vortag des Inkrafttretens dieses Dekrets das 64. Altersjahr vollendet haben und den

Rentenbeginn gemäss BLPK Dekret aufgeschoben haben, entspricht dem Kapital, das notwendig wäre, um bei Inkrafttreten dieses Dekrets dieselbe Altersrente ausrichten zu können, auf die am Vortag Anspruch bestanden hätte.

² Beitragspflicht und Rentenberechnung richten sich ab Inkrafttreten dieses Dekrets nach dem Vorsorgeplan des Kantons.

³ Die §§ 19 bis 21 finden keine Anwendung.

§ 24 Weiterführung der freiwilligen Versicherung

¹ Personen, die am Vortag des Inkrafttretens dieses Dekrets gestützt auf § 6 Absatz 6 des BLPK Dekrets in der BLPK versichert sind, können ihre Vorsorge ab Inkrafttreten dieses Dekrets noch während längstens eines Jahres weiterführen. Nach dieser Dauer ist die Weiterführung der Vorsorge möglich, soweit der Verwaltungsrat eine entsprechende Regelung in das Reglement aufnimmt.

² Für aktive Versicherte, für die nach einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Dekrets die Weiterführung der beruflichen Vorsorge bei der BLPK nicht möglich ist, gilt spätestens nach dieser Dauer die folgende Regelung:

- a. Aktive Versicherte, die das 58. Altersjahr vollendet haben, erhalten die Altersleistung der BLPK. Sie können jedoch die Freizügigkeitsleistung beanspruchen, wenn sie eine Erwerbstätigkeit ausüben oder arbeitslos gemeldet sind.
- b. Aktiven Versicherten, die die Voraussetzungen von Buchstabe a nicht erfüllen, wird die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Der Verwaltungsrat regelt das Meldeverfahren im Reglement.

³ Die aktiven Versicherten und die Rentenbeziehenden werden im Bestand des Kantons geführt.

⁴ Der Verwaltungsrat regelt:

- a. die Beitragspflicht nach Vollendung des 64. Altersjahres;
- b. die Teuerungsanpassung für bei Inkrafttreten dieses Dekrets bereits laufende und danach neu entstehende Renten.

⁵ Der Verwaltungsrat erlässt Bestimmungen über den Wechsel vom Leistungszum Beitragsprimat. Dabei kann er eine von den §§ 19 bis 22 abweichende Regelung treffen.

§ 25 Weiterversicherung des Beitragsverdienstes gemäss dem BLPK Dekret

¹ Personen, die vor Inkrafttreten dieses Dekrets von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ihren bisherigen Beitragsverdienst gestützt auf § 22 Absatz 5 des BLPK Dekrets beizubehalten, können diesen während längstens eines Jahres als versicherten Jahreslohn gemäss § 10 weiterführen.

² Danach ist die Weiterführung möglich, soweit der Verwaltungsrat der BLPK im Reglement eine den bundesrechtlichen Vorgaben von Artikel 33a BVG entsprechende Weiterversicherungsmöglichkeit vorsieht.

D. Schlussbestimmungen

§ 26 **Aufhebung bestehenden Rechts**

¹ Das Dekret vom 22. April 2004¹ über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK-Dekret) wird aufgehoben.

² Die Aufhebung steht unter Vorbehalt des Inkrafttretens des Gesetzes vom §² über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse.

§ 27 **Änderung bestehenden Rechts**

Das Dekret vom 8. Juni 2000³ zum Personalgesetz wird wie folgt geändert:

§ 50 *Berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

Die Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod wird im Dekret vom ... über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret) und im entsprechenden Vorsorgereglement der Basellandschaftlichen Pensionskasse geregelt.

§ 50a Absätze 1 - 3
aufgehoben

§ 28 **Inkrafttreten**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Dekrets.

Liestal, 16. Mai 2013

Im Namen des Landrates
der Präsident: Degen
der Landschreiber: Achermann

1 GS 35.93, SGS 834.2

2 GS §, SGS 834

3 GS 33.1248, SGS 150.1

